

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.05.1996

Geschäftszahl

94/10/0069

Rechtssatz

Die Schutzwaldeigenschaft knüpft an die Gefährdung des Standortes und das sich daraus ergebende Erfordernis besonderer Waldbehandlung an (§ 21 Abs 1 ForstG 1975). Schutzobjekt ist die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen.